

## **Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallverordnung)**

Vom 1. Dezember 2020

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **612.18**

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### **I.**

#### **§ 1** Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gewährung von Härtefallmassnahmen in Form von rückzahlbaren Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu) an Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von COVID-19 im Sinne von Art. 12 des Covid-19-Gesetzes<sup>2)</sup> besonders betroffen sind (Härtefälle).

<sup>2</sup> Die Härtefallmassnahmen werden subsidiär und ergänzend zu den anderen Massnahmen auf Bundes- und Kantonsebene ausgerichtet.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> SR [818.102](#)

### § 2 Rahmenkredit

<sup>1</sup> Für die Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen und für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen steht der mit Kantonsratsbeschluss betreffend Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefälle) genehmigte Rahmenkredit zur Verfügung.

### § 3 Operative Umsetzung

<sup>1</sup> Für die operative Umsetzung ist die Finanzdirektion zuständig. Sie kann hierzu Dritte beiziehen.

<sup>2</sup> Die Finanzdirektion:

- a) erlässt, in Abstimmung mit der Volkswirtschaftsdirektion, die erforderlichen Regelungen;
- b) reicht dem Bund die kantonale Regelung zur Prüfung ein;
- c) richtet eine Auskunftsstelle ein;
- d) stellt die für die Gesuchseinreichung notwendigen Formulare online zur Verfügung;
- e) setzt für die Prüfung und die Beurteilung der Gesuche eine Prüfinstanz und eine Entscheidungskommission ein;
- f) ist für die Berichterstattung und die Rechnungsstellung an den Bund zuständig;
- g) ist für den Abschluss der Verträge mit den Unternehmen zuständig;
- h) ist für die Auszahlung und die Bewirtschaftung der rückzahlbaren Darlehen zuständig;
- i) ist für die Auszahlung der nicht rückzahlbaren Beiträge zuständig;
- j) ist für die Festlegung des Zinsfusses gemäss § 5 Abs. 2 zuständig;
- k) ist für die Festlegung der Höhe der Amortisationen gemäss § 5 Abs. 3 zuständig;
- l) ist für die Missbrauchsbekämpfung zuständig; und
- m) erstattet dem Regierungsrat in geeigneter Form Bericht.

<sup>3</sup> Die Prüfinstanz gemäss Abs. 2 Bst. e) setzt sich aus ausserkantonalem Fachpersonal zusammen.

<sup>4</sup> Der Entscheidungskommission gemäss Abs. 2 Bst. e) gehören die Direktionsvorstehenden der Finanzdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion, die Leitung des Amts für Wirtschaft und Arbeit sowie des Direktionssekretariats der Finanzdirektion an.

§ 4           Anspruchsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Härtefallmassnahmen können auf Gesuch hin gewährt werden für Unternehmen in Rechtsform eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person, sofern sie die Anforderungen nach dem 2. und 3. Abschnitt der Verordnung über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020 (Covid-19-Härtefallverordnung)<sup>1)</sup> erfüllen und am 1. Oktober 2020 ihren Sitz im Kanton Zug hatten.

<sup>2</sup> In Ergänzung zu den Voraussetzungen gemäss Abs. 1 haben die Unternehmen kumulativ zu belegen oder zu bestätigen, dass:

- a) sie im Kanton Zug eine operative Geschäftstätigkeit ausüben, im Kanton Zug über eigene Geschäftsräumlichkeiten verfügen und im Kanton Zug eigenes Personal beschäftigen;
- b) sie eine Kontobeziehung bei einer Schweizer Bank gemäss Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934<sup>2)</sup> unterhalten;
- c) sie am 15. März 2020 keine Rückstände über die ordentlichen Zahlungsfristen hinaus bei der Bezahlung von Steuerschulden gegenüber Bund, Kantonen oder Gemeinden oder bei der Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen hatten;
- d) sie einen allfällig gewährten Covid-19-Kredit (in Form einer Kontokorrentlimite) vollständig ausgeschöpft haben; und
- e) Bund, Kantone oder Gemeinden insgesamt nicht zu mehr als zehn Prozent an ihrem Kapital beteiligt sind.

Wird die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss obiger Bst. a) bis e) nicht vollständig in geeigneter Form belegt beziehungsweise bestätigt, gelten die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Härtefallmassnahmen als nicht erfüllt.

<sup>3</sup> Personen- und Kapitalgesellschaften haben zusammen mit dem Gesuch die Namen und Adressen von allfälligen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern oder Aktionärinnen und Aktionären anzugeben, welche jeweils einzeln über Anteile im Umfang von mindestens 30 Prozent des Gesellschaftskapitals verfügen. Die finanzielle Situation dieser Gesellschafterinnen und Gesellschafter beziehungsweise Anteilseignerinnen und Anteilseigner wird bei der Prüfung der Vermögens- und Kapitalsituation, insbesondere bei der Feststellung, ob die nötigen Massnahmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis des Unternehmens ergriffen worden sind, angemessen berücksichtigt.

---

<sup>1)</sup> SR [YYY](#)

<sup>2)</sup> SR [952.0](#)

<sup>4</sup> Die Unternehmen haben zudem im Gesuchsformular allfällig gewährte Mieterlasse, Mietreduktionen, Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit COVID-19 oder andere damit zusammenhängende Entschädigungen oder Erleichterungen aufzuführen. Diese können bei der Berechnung des Umsatzrückgangs angemessen berücksichtigt werden. Für die Periode 2020 erhaltene Entschädigungen für Kurzarbeit, Covid-Erwerbsersatz sowie Leistungen aus dem kantonalen Stützungsfonds werden an den Umsatz des Jahres 2020 angerechnet.

### § 5 Rückzahlbare Darlehen

<sup>1</sup> Rückzahlbare Darlehen sind bis spätestens am 31. Dezember 2030 vollständig zu amortisieren. Kürzere Laufzeiten können im Einzelfall vertraglich individuell festgelegt werden.

<sup>2</sup> Die rückzahlbaren Darlehen werden bis am 31. Dezember 2023 zinsfrei gewährt. Ab dem 1. Januar 2024 sind sie zu einem individuell festgelegten Zinssatz zu verzinsen.

<sup>3</sup> Amortisationszahlungen sind ab dem 1. Januar 2024 zu leisten, wobei freiwillige Rückzahlungen jederzeit möglich sind. Die Höhe der Amortisation wird im Einzelfall vertraglich individuell festgelegt.

### § 6 Nicht rückzahlbare Beiträge

<sup>1</sup> Falls die Amortisation von rückzahlbaren Darlehen für das Unternehmen mit den gestützt auf die eingereichten Unterlagen zu erwartenden Erträgen voraussichtlich nicht vollumfänglich fristgerecht erfolgen kann, können als sekundäre Massnahme nicht rückzahlbare Beiträge gewährt werden. Sie können auch ergänzend zu rückzahlbaren Darlehen gewährt werden.

### § 7 Höchstgrenzen und Auszahlung

<sup>1</sup> Rückzahlbare Darlehen belaufen sich pro Unternehmen auf höchstens 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und höchstens auf eine Million Franken.

<sup>2</sup> Die nichtrückzahlbaren Beiträge belaufen sich pro Unternehmen auf höchstens 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und höchstens 100 000 Franken. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Höchstgrenze durch die Entscheidungskommission im Einzelfall auf maximal 200 000 Franken pro Unternehmen erhöht werden.

<sup>3</sup> Werden einem Unternehmen sowohl rückzahlbare Darlehen als auch nicht rückzahlbare Beiträge gewährt, so dürfen diese gesamthaft 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und eine Million Franken pro Unternehmen nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Die Auszahlung der rückzahlbaren Darlehen und der nicht rückzahlbaren Beiträge erfolgt ab einem Gesamtbetrag von 20 000 Franken aufgeteilt in zwei Halbjahrestanchen. Die zweite Tranche wird nur vollumfänglich ausbezahlt, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) das Folgegesuch wurde vollständig und mit den erforderlichen Beilagen und Nachweisen eingereicht;
- b) allfällige durch die Entscheidungskommission festgelegte Auflagen wurden vollumfänglich erfüllt;
- c) der Rahmenkredit gemäss Kantonsratsbeschluss betreffend Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefälle) reicht auch für die vollständige Auszahlung der in Aussicht gestellten zweiten Tranchen;
- d) das Unternehmen erfüllt die Voraussetzungen gemäss Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes und dieser Verordnung auch im Zeitpunkt der Auszahlung der zweiten Tranche; und
- e) die epidemiologische sowie wirtschaftliche Lage sind mit derjenigen zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Tranche vergleichbar beziehungsweise haben sich zwischenzeitlich nicht wesentlich verbessert.

## § 8 Einreichung des Gesuchs

<sup>1</sup> Härtefallmassnahmen werden auf Gesuch hin gewährt. Die Gesuche sind mit dem entsprechenden Formular und den verlangten Beilagen ausschliesslich auf elektronischem Weg einzureichen. Auf anderweitig eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

<sup>2</sup> Das Unternehmen hat in geeigneter Form zu bestätigen, dass alle Angaben im eingereichten Formular vollständig und wahr sind. Im Sinne einer Missbrauchsbekämpfung können die mit den Gesuchsunterlagen gemachten Angaben überprüft werden. Bei Missbrauch sind die bereits gewährten Leistungen zurückzuerstatten und es kann eine Umtriebsentschädigung von 5000 Franken erhoben werden. Unrichtige oder unvollständige Angaben können zusätzlich eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

<sup>3</sup> Damit die gemachten Angaben überprüft werden können, entbindet das Unternehmen die zuständigen Stellen, von diesen zugezogene Dritte sowie die im Gesuchsformular oder in den Beilagen aufgeführten Banken von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis.

**§ 9** Prüfung des Gesuchs

<sup>1</sup> Die Prüfinstanz prüft die formal korrekten Gesuche materiell und bereitet die Anträge zuhanden der Entscheidungskommission mit einer Empfehlung zum Beschluss vor.

<sup>3</sup> Die Entscheidungskommission entscheidet aufgrund der geltenden Regelungen über die Ausrichtung von Härtefallmassnahmen. Ablehnende Entscheide werden summarisch begründet.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Härtefallmassnahmen. Der Entscheid ist endgültig.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Zug, 1. Dezember 2020

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann  
Stephan Schleiss

Der Landschreiber  
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom 4. Dezember 2020